



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang
Commercial Vehicle Technology (Re)

an der
Technische Universität Kaiserslautern

Stand: 09.12.2016

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief des Studiengangs	5
C Bericht der Gutachter	8
D Nachlieferungen	34
E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (26.05.2015)	35
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (29.05.2015)	36
G Stellungnahme der Fachausschüsse	38
Fachausschuss 01 – Maschinenbau / Verfahrenstechnik (03.06.2015)	38
Fachausschuss 04 – Informatik (11.06.2015).....	40
Fachausschuss 02 – Elektrotechnik (12.06.2015)	42
H Beschluss der Akkreditierungskommission (26.06.2015)	44
I Auflagenerfüllung	46
J Erfüllung der Auflagen (09.12.2016).....	51
Beschluss der Akkreditierungskommission (09.12.2016)	52

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ma Commercial Vehicle Technology (Re)	AR ²	26.09.2008 bis 30.09.2013	01, 02,04
<p>Vertragsschluss: 23.03.2015</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 13.04.2015</p> <p>Auditdatum: 04.-05.05.2015</p> <p>am Standort: Technische Universität Kaiserslautern, Gebäude 44, Raum 371</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr.-rer.nat. Juliane Benra, Jade Hochschule</p> <p>Jan-Hendrik Haak, RWTH Aachen, Studierendenvertreter</p> <p>Dipl.-Ing Peter Köpf, ehem. ZF Friedrichshafen AG</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Reinhard Möller, Universität Wuppertal</p>			
<p>Vertreterin der Geschäftsstelle: Viktoria Börner, M.A., MBA</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. von 2009.</p> <p>Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p> <p>Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen)</p>			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 = Elektro- und Informationstechnik; FA 04 = Informatik.

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahme-rhythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Commercial Vehicle Technology	Master of Science	n/a	Level 7	Vollzeit	nein	4 Semester	120 ECTS Punkte	WS / WS 2008/09	konsekutiv	forschungsorientiert

³ EQF = European Qualifications Framework

In § 2 der „Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology“ werden für den Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology als **Studienziele** definiert:

„(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Er ist ein bilingualer (deutsch/englisch) Studiengang.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende/der Studierende gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und Zusammenhänge des Fachgebietes Nutzfahrzeugtechnik überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Problemstellungen im Gebiet der Technologie kommerziell eingesetzter Fahrzeuge eigenständig zu lösen, die Bedeutung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die berufliche Praxis zu beurteilen und mit dem erworbenen Wissen kritisch und verantwortungsvoll im internationalen Kontext umzugehen.“

Ferner sollen gemäß Selbstbericht folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„Fachkompetenzen in Nutzfahrzeug-Technologien:

- Theoretisch analytisches Denken in komplexen technischen Systemen der Nutzfahrzeug-Technologien, insbesondere das Beherrschen der unterschiedlichen Denkweisen der tragenden Disziplinen
- Methoden- und Problemlösungsorientierung
- Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken
- Basis-Kompetenz in den drei tragenden Disziplinen Maschinenbau, Elektrotechnik/Informationstechnik und Informatik

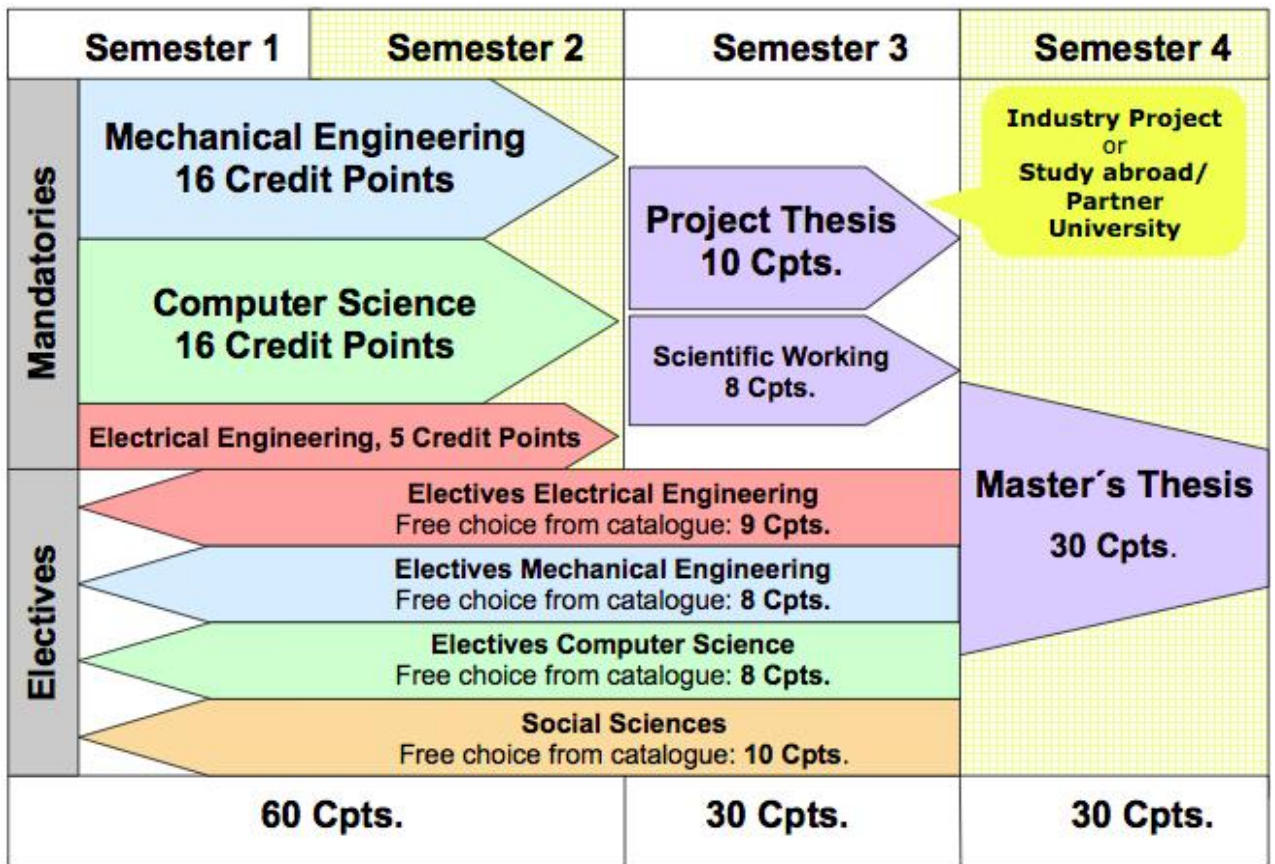
Methodenkompetenzen:

- Fähigkeit zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in eine technische Lösung und Anregung neuer Entwicklungen
- Fähigkeit zur praktischen Umsetzung
- Fähigkeit zur Forschung
- Kompetenz im Projektmanagement und Organisation
- Fähigkeit zum Verfassen technischer und wissenschaftlicher Berichte

Sozialkompetenzen:

- Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Arbeiten
- Teamfähigkeit
- Interkulturelles Arbeiten
- Technik-ethische Entscheidungskompetenz“

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:



C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- § 2 Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. März 2009
- Selbstbericht der Hochschule, Kapitel 2.1.2 (Darstellung der durch das Studium zu erreichende Lernergebnisse) und Anhang F (Ziele-Module-Matrix)
- Diploma Supplement, Abschnitt 4.2
- Auditgespräch mit der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen am 05.05.2015

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Konzept des interdisziplinären und international ausgerichteten Masterstudiengangs Commercial Vehicle Technology orientiert sich an Qualifikationszielen, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Eine Definition der Studiengangsziele findet sich in § 2 der Prüfungsordnung sowie in englischer Sprache im Diploma Supplement. Im Selbstbericht hat die Hochschule ferner eine Unterscheidung der Lernergebnisse in Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie eine Zuordnung der Lernergebnisse zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen vorgenommen. Die Gutachter nehmen dies als schlüssige Ergänzung zur Kenntnis, da hier die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs programmspezifischer formuliert werden und insbesondere das übergeordnete Qualifikationsziel des Studiengangs: eine interdisziplinäre Ausbildung in den drei Lehrbereichen Maschinenbau, Elektro-/Informationstechnik und Informatik zum Ausdruck kommt.

Die Festlegung der Studienziele in der Prüfungsordnung nimmt Bezug auf Aspekte der wissenschaftlichen und beruflichen Befähigung, die u.a. im Studium geschaffen werden sollen. Entsprechend heißt es in der Formulierung der Studienziele, dass der Studiengang zum Ziel hat, „wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikation zu vermitteln“. In der Ausdifferenzierung der Qualifikationsziele im Selbstbericht werden dann Fähigkeiten und Kompetenzen benannt, die die o.g. Zielsetzung konkretisieren: So benennt die Hochschule als ein übergeordnetes Studienziel

die Befähigung zur Forschung und zum Verfassen technischer und wissenschaftlicher Berichte und Vorträge. Grundsätzlich sollen die Studierenden Basiskompetenzen in allen der drei Lehrbereiche erwerben, darüber hinaus aber auch ihre bereits im Bachelorstudengang in einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung erworbene analytische Denkweise weiter trainieren und ausbauen, um eine systematische Bewertung und Lösung nutzfahrzeugtechnischer Probleme vornehmen zu können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, technische Aufgabenstellungen mit mathematisch-ingenieurmäßigen Methoden beschreiben, analysieren und zu deren Bearbeitung auch neue Prozesse und Methoden entwickeln zu können. Weiterhin soll das vertiefte theoretische Wissen anhand von Übungsbeispielen und praktischen Arbeiten zielgerichtet angewendet werden, um die Studierenden zur praktischen Anwendung zu befähigen. In Verbindung mit den von der Hochschule für die Absolventen des Studiengangs benannten beruflichen Einsatzmöglichkeiten in verschiedenen Sparten der Nutzfahrzeugindustrie einschließlich wissenschaftlicher Einrichtungen und Forschungsinstitutionen, wird aus Sicht der Gutachter die Aufnahme einer *qualifizierten Erwerbstätigkeit* angestrebt. Ergänzend zu dem fachlichen Kanon wird für die Studierenden eine Ausbildung in nicht-technischen, überfachlichen Bereichen anvisiert, die den modernen Berufsanforderungen an einen Ingenieur gerecht werden soll. Die Absolventen sollen ihre Technik-ethische Entscheidungskompetenz weiterentwickeln, um die angestrebten technischen Lösungen in ihren Technikfolgen bewerten zu können. Hieraus ergibt sich für die Gutachter die Befähigung zum *gesellschaftlichen Engagement*. Die *Persönlichkeitsentwicklung* wird nach Ansicht der Gutachter in den beschriebenen Lernergebnissen mit den angestrebten Sozialkompetenzen gefördert. Demnach sollen die Studierenden befähigt werden, im Rahmen von Forschungsprojekten mit den übrigen Projektbeteiligten kommunizieren und ihren Anteil an der gesamten Problemlösung in die Gruppe einzubringen (Teamfähigkeit). Sie sollen ihre mathematisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, ingenieurmäßige Aufgabenstellungen, Lösungswege und Ergebnisse präsentieren können (Kommunikationsfähigkeit) und in Übungen in international besetzten Gruppen den Umgang mit anderen Kulturen sowohl in der fachbezogenen Arbeit als auch im studienbegleitenden kulturellen Freizeitangebot trainieren (Interkulturelles Arbeiten).

Die Gutachter stellen auf Grundlage der formulierten Ziele und Lernergebnisse fest, dass die Hochschule den Studiengang Commercial Vehicle als fachübergreifenden Studiengang ausgestaltet hat, dessen Masterniveau sich aus der angestrebten Verbreiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Pflichtbereich und einer Wissensvertiefung im Wahlpflichtbereich ergibt (vgl. hierzu auch 2.3 und 2.4). Folglich können sie nachvollziehen, dass die dargestellten Studienziele und Lernziele z.T. auch die Vermittlung grundlegender fachlicher Kompetenzen in den beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen

beschreiben, die dem Ausgleich von Wissenslücken dienen sollen und auf deren Basis dann die Vertiefungsmodule aufsetzen. Sie bestätigen, dass die Ziele ihrer Einschätzung nach insgesamt mit Niveaustufe sieben des Deutschen bzw. Europäischen Qualifikationsrahmens korrespondieren. Vor dem Hintergrund der Interdisziplinarität aber auch dem hohen Anteil ausländischer Studierender begrüßen die Gutachter zudem ausdrücklich die auf vier Semester angelegte Regelstudienzeit. Das Konzept eines auf die Nutzfahrzeugtechnologie ausgerichteten Studiengangs, der drei ingenieurwissenschaftliche Disziplinen zuzüglich relevanter sozialwissenschaftlicher Lehrinhalte berücksichtigt, bewerten die Gutachter als gelungen und sehen für die Absolventen des Studiengangs eine ihrer Qualifizierung entsprechende Berufsperspektive; dies insbesondere auch Angesichts des industriellen Umfelds der Technischen Universität Kaiserslautern sowie das der Studierenden, die bislang zu einem großen Teil aus dem indischen Pune, einem der großen Standortfaktoren der deutschen Automobilindustrie, stammen.

Die Gutachter kritisieren, dass die o.g. Lernergebnisse derzeit nicht allgemein zugänglich zu sein scheinen, worin sie auch eine nur unzulängliche Erfüllung der entsprechenden Empfehlung aus der Erstakkreditierung sehen. Sie unterstreichen, dass die *programmspezifisch konkretisierten* Studiengangsziele und Lernergebnisse den relevanten Interessenträgern – insbesondere den Studierenden und Lehrenden – in geeigneter Form zugänglich zu machen sind und diese dabei so zu verankern, dass sich die Interessenträger u.a. im Rahmen der Qualitätssicherung darauf berufen können.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule plant, die programmspezifischen Studiengangs- und Lernziele zu überarbeiten, zu vereinheitlichen und zu veröffentlichen. Sie weisen darauf hin, dass diese überarbeiteten Ziele zu verankern sind (z.B. Prüfungsordnung, Diploma Supplement). Sie halten bis zur Umsetzung dessen an ihrer angedachten Auflage fest.

Die Gutachter halten das Kriterium 2.1 für noch nicht vollumfänglich erfüllt.

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten

Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangkonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung

Evidenzen:

- Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. März 2009
- Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Januar 2005
- Diploma Supplement, Abschnitt 4.2
- Modulhandbuch des Studiengangs „Commercial Vehicle Technology“, abrufbar unter http://www.uni-kl.de/fileadmin/cvt/Ordnungen/Modulhandbuch_2015-03-27.pdf (08.05.2017)
- Selbstbericht der Hochschule, Kapitel 1 (Formale Angaben)
- Auditgespräch mit den Programmverantwortlichen und Studierenden am 05.05.2015

a) Studienstruktur und Studiendauer

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von dem Studiengang eingehalten. Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen beträgt nach § 4 (1) Prüfungsordnung vier Semester. Gemäß § 5 (3) erwerben die Studierenden insgesamt 120 ECTS-Punkte, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

b) Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Für den Zugang zum Studiengang ist nach § 2 (2) der Einschreibeordnung der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des deutschen Grundgesetzes vorausgesetzt. Bei der Zulassung von Bewerbern, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Ausland erworben haben, werden die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAD) der Kulturministerkonferenz berücksichtigt, näheres regelt § 3 Einschreibeordnung. Aus Gründen der Qualitätssicherung hat die Hochschule für die Zulassung zum Masterstudium weitere Voraussetzungen definiert, die unter Kriterium 2.3 abgehandelt werden.

Die Gutachter befinden, dass die ländergemeinsamen Strukturvorgaben eingehalten werden.

c) Studiengangsprofil

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Masterstudiengang baut überwiegend auf das Grundlagenwissen aus einem vorangegangenen, fachverwandten Bachelorstudiengang auf und bietet den Studierenden die Möglichkeit einer überfachlichen und wissenschaftlichen Wissensverbreiterung. Angesichts der curricularen Inhalte, der obligatorischen Projekt- und Abschlussarbeiten, sowie der Forschungsaktivitäten und Forschungs Kooperationen der Technischen Universität Kaiserslautern auf dem studiengangsrelevanten Gebiet, können die Gutachter der Einordnung des Masterstudiengangs als forschungsorientiert insgesamt folgen. (vgl. Kriterium 2.3, 2.4)

d) Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Programmverantwortlichen weisen im Auditgespräch darauf hin, dass der Studiengang konsekutiv auf einen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang aufbaut. Die Gutachter bewerten diese Einordnung als gerechtfertigt, da im Studienprogramm vertiefende, verbreiternde und fachübergreifende Kenntnisse ausgewählter Teilbereiche ingenieurwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge vermittelt werden und darüber hinaus für den Masterstudiengang fachspezifische Anforderungen vorausgesetzt werden, die durch den grundständigen Bachelorstudiengang abgedeckt werden.

e) Abschlüsse

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass für den Studiengang nur ein Abschlussgrad vergeben wird. Dem Mastergrad muss nach § 2 (2) der Einschreibeordnung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgehen. Die Vorgaben der KMK sind somit eingehalten.

f) Bezeichnung der Abschlüsse

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass der nach § 1 (4) Prüfungsordnung vergebende Abschlussgrad „Master of Science (M.Sc.)“ entsprechend der Ausrichtung des Studienprogramms verwendet wird. Sie sehen die Vorgaben der KMK als erfüllt an.

Ein studiengangsspezifisches Muster des Diploma Supplements in englischer Sprache liegt vor. Das Diploma Supplement gibt Aufschluss über Ziele, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung des Absolventen. Um das *spezifische* Qualifikationsziel der Absolventen deutlicher kenntlich zu machen, wäre es hilfreich, die an dieser Stelle genannten Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs um die unter Kriterium 2.1 thematisierten *programmspezifischen* Lernziele, wie sie im Selbstbericht der Hochschule dargelegt sind, zu ergänzen. Zur Angaben einer relative ECTS-Note vgl. Kriterium 2.8.

g) Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Studiengang ist modularisiert. Jedes Modul stellt nach Ansicht der Gutachter ein zeitlich und inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket dar. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden zwischen zwei und acht Leistungspunkt vergeben; die praktische Projektarbeit und die Masterarbeit werden mit zehn bzw. 30 Leistungspunkten bewertet. Die Kleinteiligkeit der Module insbesondere in den maschinenbaulichen Fächern und die damit auch von den Studierenden bemängelte hohe Prüfungsbelastung ist für die Gutachter nicht nachvollziehbar. Sie bitten die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme um Erläuterung.

Im Modulhandbuch liegen für alle Module Beschreibungen vor, die entsprechend der KMK Vorgaben mehrheitlich Auskunft über Ziele und Inhalte, Lehrformen, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Leistungspunkte und Noten, die Häufigkeit des Angebots von Modulen, den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module geben. Die Gutachter bemängeln, dass insbesondere eine Vielzahl der Modulbeschreibungen aus der Informatik und dem Wahlpflichtbereich Lücken aufweisen (z.B. ME-E10, CS-M4, EE-M1). Sie unterstreichen, dass den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte und Anforderungen vorliegen müssen und die Modulbeschreibungen entsprechend um Angaben zu Lernzielen, Arbeitsaufwand und Lehrformen zu ergänzen sind. Auch halten sie es für ratsam, durchgängig die inhaltlichen Voraussetzungen für die Teilnahme zu jedem Modul zu definieren (vgl. 2.3). Ferner sollten die Literaturangaben hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft werden und angesichts der internationalen Ausrichtung sichergestellt werden, dass insbesondere in den Pflichtmodulen ausreichend englischsprachige Literatur genannt ist. Dies betrifft insbesondere den maschinenbaulichen Bereich. Die Gutachter begrüßen, dass die Modulbeschreibungen nicht Teil der Prüfungsordnung sind und eine Aktualisierung der Modulbeschreibungen grundsätzlich flexibel ermöglicht werden kann.

Die Module werden nach § 6 (1) Prüfungsordnung i.d.R. mit einer Lernzielüberprüfung abgeschlossen. Die für die informatischen Fächer geschilderten Ausnahmefälle, in denen die Studierenden vier studienbegleitenden assignments zusätzlich zu der Abschlussprüfung absolvieren, halten die Gutachter für vertretbar, da bei Nichtbestehen der Modulabschlussprüfung lediglich diese, nicht aber die Prüfungsvorleistungen wiederholt werden müssen. In § 6 sowie Abschnitt III Prüfungsordnung werden die Prüfungsformen detailliert dargestellt. Zum Prüfungskonzept sind außerdem die Ausführungen in 2.4 und 2.5 zu vergleichen.

Der Studiengang ist mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet, das die Vergabe von ETCS Punkten vorsieht. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Laut Curriculum ist pro Studienjahr die Vergabe von 60 Kreditpunkten vorgesehen, so dass die Studierenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten erwerben. Zur Plausibilität der Angaben der studentischen Arbeitsbelastung vgl. Kriterium 2.4.

Die Möglichkeit zu einem Auslandsaufenthalt ist in dem vorliegenden Studienprogramm grundsätzlich im zweiten Studienjahr gegeben und wird für deutsche Studierende explizit gewünscht. Die für das dritte Semester vorgesehene Projektarbeit kann im Rahmen eines Auslandssemesters absolviert werden, zusätzlich können bis zu 20 Leistungspunkte aus dem Bereich der Wahlfächer an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Den ausländischen Studierenden, deren Anteil bei nahezu 100 Prozent liegt, wird nahegelegt,

auf das Auslandsemester zugunsten eines Industrieaufenthaltes in Deutschland zu verzichten.

Die in § 7 Prüfungsordnung getroffenen Anerkennungsregelungen für die an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen genügen den Anforderungen der Lissabon-Konvention, d. h. sie sind kompetenzorientiert und sehen einen expliziten Hinweis auf die Beweislastumkehr vor. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 (3) in einem Umfang von bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

Die Gutachter sehen die KMK Vorgaben mit Hinblick auf die Beschreibung der Module als noch nicht vollständig erfüllt an.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Evidenzen:

- Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. März 2009

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Studiengang entspricht den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen des Landes Rheinland-Pfalz. Jedes Modul wird i.d.R. mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Die Studienplangestaltung erlaubt nach Einschätzung der Gutachter eine Flexibilisierung des Studienablaufs.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter halten die Erläuterungen der Hochschule für plausibel, laut derer die Modulstruktur des Studiengangs Commercial Vehicle Technology in Anlehnung an die Modulstruktur des Studiengangs Maschinenbau gestaltet wurde, da für beide Studiengänge gemeinsame Veranstaltungen und Prüfungen stattfinden. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Kleinteiligkeit der Module in einer Studierendenumfrage in Vorbereitung auf die Akkreditierung des Studiengangs Maschinenbau von einer Mehrzahl der Studierenden positiv bewertet worden ist.

Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule plant, die Modulbeschreibungen unter Berücksichtigung der o.g. Angaben zu überarbeiten und diese auf der Internetseite des Studiengangs zur Verfügung zu stellen. Sie nehmen positiv zur Kenntnis, dass bei der Überarbeitung englische Literaturangaben ergänzt werden sollen. Bis zur Umsetzung dessen halten die Gutachter an ihrer angedachte Auflage und Empfehlung fest.

Die Gutachter halten das Kriterium für noch nicht vollumfänglich erfüllt.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept
--

Evidenzen:

- Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. März 2009
- Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Januar 2005
- Webseite des Studiengangs: Admission Requirements & Application Deadline, abufbar unter <http://www.uni-kl.de/cvt/master-program-cvt/admission-requirements-application/> (08.05.2015)
- Selbstbericht der Hochschule, Anhang F (Ziele-Module-Matrix) und K (Evaluations-Umfrage und Auswertung)
- Modulhandbuch des Studiengangs Commercial Vehicle Technology, veröffentlicht unter http://www.uni-kl.de/fileadmin/cvt/Ordnungen/Modulhandbuch_2015-03-27.pdf (08.05.2015)

- Curriculare Übersicht der Studiengangs Commercial Vehicle Technoly, veröffentlicht unter http://www.uni-kl.de/fileadmin/cvt/Ordnungen/CVT_Curriculum_2015-03-27.pdf (08.05.2015)
- Studiengangsflyer, veröffentlicht unter http://www.uni-kl.de/fileadmin/cvt/Photos/CVT_Flyer.pdf (08.05.2015)
- Auditgespräch mit Programmverantwortlichen und Lehrenden am 05.05.2015

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Studiengangskonzept des Masterprogramms umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fächerübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es basiert auf dem übergeordneten Ziel, eine fachübergreifende Verbreiterung der für die Technologie der Nutzfahrzeuge relevanten Wissensbasis zu vermitteln. Die Studierenden sollen hinreichend viel Fachwissen in den drei tragenden ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik erwerben und unter Berücksichtigung insb. soziologische Aspekte anwenden und reflektieren können.

Zum Erreichen dieses angestrebten Kompetenzprofils unterscheidet das Curriculum zwischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern. Vorgesehen ist, dass die Studierenden in den ersten beiden Semestern Pflichtmodule im Umfang von mind. 37 Leistungspunkten belegen, von denen jeweils mind. 16 auf die Lehrgebiete Maschinenbau und Informatik und mind. 5 auf die Elektrotechnik entfallen. Durch Module wie bspw. „Principles of CVT“, „Safety and Reliability of Embedded Systems“ oder „CVT Programming Project“ sollen die erweiterten fachlichen und interdisziplinären Grundlagen gelegt werden, die dann eine individuelle fachliche Vertiefung durch die Wahlpflichtfächer in den folgenden Semestern ermöglichen. Der Wahlpflichtbereich richtete sich an den drei beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Lehrgebieten aus und umfasst einen Umfang von mind. 25 Leistungspunkte. Davon müssen mind. neun Leistungspunkte aus dem Fachbereich Elektrotechnik und mind. jeweils acht Leistungspunkte aus den Gebieten Maschinenbau und Informatik erworben werden; curricular ist diese individuelle Vertiefung beispielsweise in den Modulen „Echtzeitdatenverarbeitung“, „Fahrzeugschwingungen“, „Lastdaten Analyse, Bemessung und Simulation“, „Process Modeling“ oder „Electric and Hybrid Vehicles“ abgebildet. Methodische Kompetenzen werden sowohl in den Pflicht- als auch in den Wahlpflichtfächern berücksichtigt und kommen in den Projekt- und Masterarbeiten zur Anwendung, die mit zehn bzw. 30 Punkten der Studienleistung angerechnet werden. Insbesondere durch den Anteil der auf Natur- und Technikwissenschaften ausgerichteten sozialwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens zehn Leistungspunkte sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, technische Problemstellungen in einem größeren

gesellschaftlichen Kontext zu bewerten und die nicht-technischen Auswirkungen der Ingenieur Tätigkeiten einschätzen zu können (z.B. „Economics Ethics“, „Companies in Comparison“).

Eine curriculare Übersicht aus der die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht. Die Gutachter nehmen zur Kenntniss, dass die Hochschule die Übersicht hinsichtlich der Zuordnung der Module „Virtual Product Engineering“ zum ersten bzw. zweiten Semester überarbeiten wird. Der Modul- bzw. Studienplan des individuellen Studierenden wird gemeinsam mit einem Mentor erstellt.

Inwieweit die fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen im Verlauf des Studiums erworben werden können, geht aus der Zuordnung der Module zu den Qualifikationszielen des Studiengangs, wie sie die Hochschule im Rahmen der Module-Ziele-Matrix im Selbstbericht vornimmt, für die Gutachter grundsätzlich schlüssig hervor. Sie stellen fest, dass der Studiengang seit der Erstakkreditierung eine curriculare Anpassung durchlaufen hat: Zum einen sind die Vertiefungsrichtungen, die Vertiefungen in zwei der drei Ingenieursdisziplinen unter Wegfall der dritten ermöglichten, zugunsten einer stärkeren Interdisziplinarität auch im Wahlpflichtbereich weggefallen. Die Wahlfächer müssen nun gleichwertig gewählt werden, was eine weitere Betonung des überfachlichen Charakters des Studiengangs zur Folge hat. Zum anderen hat sich das Verhältnis der elektrotechnischen Fächer im Pflicht- und Wahlpflichtbereich verschoben: im Pflichtbereich hat sich der Anteil der elektrotechnischen Fächer von vormals 16 auf nunmehr fünf Leistungspunkte reduziert, die Studierenden müssen dafür aber nun im Wahlpflichtbereich Elektrotechnik mindestens neun Leistungspunkte erwerben. Die Verschiebung ist zunächst darin begründet, dass der Anteil der Studierenden, die vorab ein maschinenbauliches Bachelorstudium absolviert haben, bei 90 Prozent liegt. Entsprechend gering ausgeprägt ist das Vorwissen der Studierenden im Bereich der Elektrotechnik, was nach alter Struktur laut Lehrenden und Studierenden zu hohen Durchfallquoten in den Prüfungen elektrotechnischer Fächer, Frustration und schließlich zur curricularen Umstrukturierung führte. Mit dem Ziel, die Studierbarkeit zu verbessern aber auch, um die sich im Laufe der inhaltlichen Anpassungen der letzten Jahre ergebenen thematischen Überschneidungen zwischen der Elektrotechnik und Informatik aufzugreifen, wurde erstmalig zum Wintersemester 2014/15 eine speziell für die Studierenden des Commercial Vehicle Technology Studiengangs konzipierte Ringvorlesung unter Beteiligung von vier Professoren angeboten. Diese soll für alle Studierenden verpflichtend grundlegende Kenntnisse über Elektrotechnik und Elektronik inklusive Energie- und Antriebstechnik vermitteln, die schließlich im Bereich der elektrotechnischen Wahlpflichtfächer bspw. in Richtung Hardware von eingebetteten Systemen, Funktionsgruppen elektrischer Antriebssysteme oder Mess- und

Diagnosetechnik vertieft werden sollen. Grundsätzlich begrüßen die Gutachter das Entgegenkommen der Hochschule auf die Bedürfnisse der Studierenden und die damit verbundene curriculare Anpassung. Sie hinterfragen aber, ob und wie die Ringvorlesung tatsächlich die angestrebte und auch erforderliche Tiefe in den Grundlagen der beteiligten Fachdisziplinen vermitteln kann, um die darauf aufsetzenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolvieren zu können. Sie bitten daher, die Modulbeschreibung der Veranstaltung im Rahmen der Stellungnahme nachzureichen. Weiterhin sind sie der Ansicht, dass das Angebot der wissensvertiefenden Module aus den beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen erweitert werden muss, um die neben der Wissensverbreiterung angestrebte -vertiefung auf Masterniveau in den Wahlpflichtmodulen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Elektrotechnik und die Informatik. Die Gutachter weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die inhaltlichen Zugangsvoraussetzungen zu den Modulen zu definieren sind, um dem Masterniveau des Studiengangs gerecht zu werden. Als positiv bewerten die Gutachter die curriculare Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Aspekte sowie die Veranstaltungen zu wissenschaftlichem Arbeiten und Publizieren, die ab diesem Sommersemester angeboten werden. Sie begrüßen die Auskunft der Studierenden, dass diese mit Aufbau und Inhalt des Curriculums sehr zufrieden sind und den vornehmlich gemeinsam mit anderen Studierenden statt findenden Lehrveranstaltungen aus den beteiligten Fachbereichen gut folgen können.

Die Zeiten von Präsenz- und Selbststudium sind für die Mehrzahl der Module im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Gutachter stellen fest, dass das Verhältnis von Präsenz- zu Selbststudium so konzipiert ist, dass die definierten Ziele erreicht werden können und die Studierenden ausreichend Gelegenheit zur eigenständigen Arbeit haben. Zur Plausibilität der Angaben der studentischen Arbeitslast vgl. 2.4.

Die Gutachter bewerten das didaktische Konzept des Studiengangs insgesamt als geeignet, um das Erreichen der Lernergebnisse des Studiengangs zu unterstützen. Die eingesetzten Lehrformen umfassen Vorlesungen, Übungen, Seminare und Laborpraktika. Theoretisch orientierte Vorlesungen werden nach Möglichkeit durch E-Teaching angereichert, d.h. dass bspw. Live-Aufzeichnungen von Vorlesungen zusammen mit erläuternden Präsentationen und der Möglichkeit eines Diskussionsforums online gestellt werden. Als positiv bewerten die Gutachter die Berücksichtigung von Gruppenarbeiten im Rahmen der Übungen.

Die Zugangsregelungen für das vorliegende Masterprogramm sind grundsätzlich transparent, verbindlich verankert und darauf ausgerichtet, sicherzustellen, dass die zugelassenen Studierenden über die für das jeweilige Studium erforderlichen Kompetenzen verfügen. Zugangsvoraussetzung ist gem. § 2 Einschreibeordnung i.V.m. § 2 Prüfungsordnung der erfolgreiche Abschluss des Studiums in einem grundständigen Studiengang aus den

Bereichen Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau oder einer verwandten Fachrichtung an einer deutschen Hochschule. Absolventen ausländischer Hochschulen können zum Masterstudiengang zugelassen werden, wenn der Studiengang im Herkunftsland in Art und Umfang mind. einem Bachelorstudiengang der o.g. Fachrichtungen entspricht. Ferner werden individuelle fachspezifische Anforderungen gestellt, die in Anlage 1 zur Satzung und auf der Webseite des Studiengangs definiert sind. Demnach müssen einschlägige Grundkenntnisse aus den Grundlagenfächern des Maschinenbaus, der Informatik und der Elektrotechnik durch im vorangegangenen Studium erbrachte Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Da die Lehrveranstaltungen des Studiengangs überwiegend in Englisch angeboten werden, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Ferner muss der Interessent die Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahmen des Studiums darstellen und diese durch ein Empfehlungsschreiben untermauern. Die quantitativen Voraussetzungen werden durch ein Punktekonto festgelegt. Die Gutachter weisen darauf hin, dass die Webseite und der Studiengangsflyer als weitere Zugangsvoraussetzung Deutschkenntnisse entsprechend Niveau A2 fordert. Da dieses Kriterium nicht in der Prüfungsordnung ausgewiesen ist, halten sie eine Überarbeitung und Vereinheitlichung der Dokumente, in denen die Voraussetzungen benannt sind, für notwendig. Die Gutachter begrüßen, dass die fachlichen Zugangsvoraussetzungen kompetenzorientiert formuliert sind und dass durch die Möglichkeit von Brücken- und Vorkursen den heterogenen Eingangsqualifikationen der Studierenden Rechnung getragen wird. Sie nehmen zur Kenntnis, dass durch das Angebot der Vorkurse die Regelung, nach der Pflichtmodule von bis zu zehn Leistungspunkten zum Ausgleich unterschiedlicher Vorkenntnisse durch sogenannte Basismodule ersetzt werden können, von den Studierenden nicht genutzt wird. Allerdings bitten sie die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme zu erläutern, wie sichergestellt wird, dass die Studierenden über vertiefte mathematische Kenntnisse verfügen und nach welchen Kriterien die Festlegung eventueller Auflagenkurse zur Ergänzung der Vorbildung des Bewerbers erfolgt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind in § 8 Prüfungsordnung getroffen.

Zur Umsetzung der Lissabon Konvention und Mobilitätsfenster vgl. Kriterium 2.2. (b).

Zur Effizienz der Studienorganisation vgl. Kriterium 2.4

Die Gutachter sehen das Kriterium hinsichtlich der o.g. Einschränkungen als noch nicht vollständig erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter danken für die Nachlieferung der Modulbeschreibung für die Ringvorlesung „Principles of Electrical and Computer Engineering in CVT“. Hinsichtlich der in der Vorlesung vermittelten Informatikkenntnisse vermissen die Gutachter eine zielgerichtete Vorbereitung auf spätere Programmieraufgaben z.B. durch Stärkung von Kenntnissen im Bereich Algorithmen und Datenstrukturen. Es sollte überdacht werden, ob mit Sicherheit bereits aus dem Vorstudium bekannte Themen wie Binärzahlendarstellung, Boolesche Algebra, Computer Architektur durch entsprechende Themen ersetzt werden können. Die Gutachter empfehlen, die vermittelten Informatikkenntnisse gezielter auf spätere Programmieraufgaben auszurichten.

Die Gutachter nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule plant, das Wahlfachangebot auch durch Neubesetzung von Professorenstellen um notwendige fahrzeugspezifische Mastermodule zu erweitern. Bis zur Umsetzung dessen halten Sie an ihrer angedachten Auflage fest.

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule die Zugangsvoraussetzung in den veröffentlichten Dokumenten vereinheitlichen wird, d.h. die Prüfungsordnung um das Erfordernis von Deutschkenntnissen Niveau A2 ergänzen wird. Bis zur Umsetzung dessen halten Sie an ihrer angedachten Auflage fest.

Die Gutachter können nachvollziehen, dass aufgrund der Tatsache, dass nur Bewerber mit ingenieurwissenschaftlichem Bachelorausbildung zugelassen werden, die Studierenden i.d.R. über ausreichend mathematische Vorkenntnisse verfügen.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als noch nicht vollumfänglich erfüllt.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Allgemeine Masterprüfungsordnung der Fachbereiche Biologie, Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern (AMPO) vom 22. Dezember 2005
- Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. März 2009

- Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Januar 2005
- Modulhandbuch des Studiengangs Commercial Vehicle Technology, veröffentlicht unter http://www.uni-kl.de/fileadmin/cvt/Ordnungen/Modulhandbuch_2015-03-27.pdf (08.05.2015)
- Curriculare Übersicht der Studiengangs Commercial Vehicle Technoly, veröffentlicht unter: http://www.uni-kl.de/fileadmin/cvt/Ordnungen/CVT_Curriculum_2015-03-27.pdf (08.05.2015)
- Webpräsenz der International School for Graduate Studies, abrufbar unter <http://www.uni-kl.de/isgs/graduates/> (08.05.2015)
- Selbstbericht der Hochschule, Kapitel 5.4 (Absolventinnen/Absolventen) und K (Evaluations-Umfrage und Auswertung)
- Auditgespräch mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden am 05.05.2015

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass in dem Studiengang grundsätzlich keine Anforderungen an die Studierenden gestellt werden, die nicht durch die Zulassungsregelungen abgedeckt wären (vgl. Kriterium 2.3).

Die studentische Arbeitslast wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig überprüft. Die Resultate entsprechen nach Einschätzung der Programmverantwortlichen und der Studierenden der getroffenen Kreditpunktzurteilung. Den Gutachtern wird seitens der Studierenden bestätigt, dass die Stundenplangestaltung die Überschneidungsfreiheit der Module und Lehrveranstaltungen sicherstellt. Dennoch ist es bislang keinem der Studierenden gelungen, das Studium in der vorhergesehenen Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen, wie die Gutachter kritisch anmerken. Die Hochschule führt dies zum einen auf die kulturellen Unterschiede und sprachlichen Herausforderungen der vornehmlich ausländischen Studierenden zurück. Auch wirkt sich der Umstand, dass einige Studierende zur Sicherung ihrer Studienfinanzierung neben dem Studium zumindest phasenweise berufstätig sind, studienzeitverlängernd aus. Die Hauptursache für die Überschreitung der Regelstudienzeit um bis zu sieben Fachsemester ist laut Programmverantwortlichen und Studierenden allerdings in der langwierigen Suche nach einer geeigneten Stelle für die Projektarbeit begründet. Diese soll von den ausländischen Studierenden im Rahmen eines Industrieaufenthaltes in Deutschland im dritten Fachsemester absolviert werden und umfasst einen Umfang von vier Monate, 300 Stunden und ist mit zehn Leistungspunkten kreditiert. Die Schwierigkeiten scheinen insbesondere darin zu bestehen, dass das Format der Projektarbeit in der Industrie in dieser Form nicht be-

kannt bzw. anerkannt ist und die Studierenden sich trotz Abraten und schriftlicher Instruktionen der Programmverantwortlichen auf Praktikumsplätze bewerben, in der Hoffnung, diese auf ihre Projektarbeit ummünzen zu können. Doch auch das Bewerben auf von Firmen ausgeschriebene Bachelorarbeiten, die dem Umfang und den Anforderungen an die Projektarbeit ähnlich sind, bringt nach Auskunft der Studierenden nicht den erhofften Erfolg; so wünschen sich die Firmen insbesondere auch eine längere Verweildauer der Studierenden. Die Gutachter zeigen sich angesichts der während des Auditgesprächs von Seiten der Hochschulleitung und Programmverantwortlichen gleichermaßen betonten engen Verbindung zu Unternehmen der Nutzfahrzeugindustrie sowie der Anzahl der in Hochschulnähe ansässigen Unternehmen aus der Nutzfahrzeugbranche erstaunt über die geschilderten Schwierigkeiten. Sie regen an, die bereits bestehenden Kontakte zwischen der Graduate School Commercial Vehicle Technology und der Industrie, bspw. mit dem Commercial Vehicle Cluster Südwest, zu intensivieren, um eine ausreichende Anzahl an Plätzen für die praktischen Projektarbeiten der Studierenden zur Verfügung zu haben. Als hilfreich erachten sie bspw. eine Institutionalisierung der Kooperation auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen, die eine feste Anzahl an Projektarbeitsplätzen zusichert. Um eine höhere Akzeptanz für die Projektarbeit in der Industrie zu erzielen, könnte auch über die Möglichkeit einer zeitlichen Streckung der Projektarbeit nachgedacht werden, die den Studierenden mehr kalendarische Flexibilität ermöglicht ohne aber die Gesamtzeit der Projektbearbeitung zu überschreiten. Grundsätzlich erkennen die Gutachter an, dass das umfangreiche Betreuungsangebot und der nun bereits bei der Einschreibung zu erbringendem Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse von mindestens Niveau A 2 dazu geführt haben, dass sich die Anzahl der für den Studienabschluss benötigten Fachsemester in den letzten Jahrgängen reduziert hat. Allerdings sollte angesichts der weiterhin hohen Verweildauer von sechs Fachsemestern nach Ansicht der Gutachter weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Studiengangsabschlusses in der Regelstudienzeit getroffen werden.

Die Prüfungsorganisation ist für die Hochschule zentralisiert in § 4 AMPO festgelegt, weiterhin gelten die in der Fachprüfungsordnung getroffenen Regelungen. Demnach finden die Prüfungen vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit statt; die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt in Absprache mit den Fachprüfern festgelegt und bei schriftlichen Prüfungen in der Mitte des laufenden Vorlesungszeit auf den Webseiten des zuständigen Prüfungsamts bekannt gegeben. Jedes Modul wird i.d.R. mit einer endnotenrelevanten Prüfung abgeschlossen (vgl. 2.2). Für jede Prüfung ist zweimal im Jahr ein Prüfungstermin vorgesehen. Jede Modulprüfung muss spätestens im 4. Fachsemester erstmalig angemeldet werden; nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die aufgrund der Kleinteiligkeit der Modulstruk-

tur gegebene hohe Prüfungsdichte insbesondere innerhalb des maschinenbaulichen Lehrgebiets bitten die Gutachter zu erläutern (vgl. 2.2).

Die Technische Universität Kaiserslautern hält nach Einschätzung der Gutachter angemessene Beratungs- und Betreuungsangebote im fachlichen und überfachlichen Bereich bereit. Die Fachstudienberatung wird derzeit von der Geschäftsstelle der Graduate School Commercial Vehicle Technology gemäß einem Mentorenkonzept zur Qualitätssicherung in Sprechstunden und nach Terminvereinbarung wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere das gemeinsame Erstellen der individuellen Studienpläne hinsichtlich der Wahlpflichtfächer sowie die Betreuung der Projekt- und Masterarbeiten, für die auch Fachmentoren der einzelnen Fachbereiche vermittelt werden können. Die Studierenden bestätigen, dass die Studierenden einen engen Kontakt zu den Professoren haben, sich von diesen fachlich gut betreut fühlen und die Erreichbarkeit der Lehrenden loben. Die studienbegleitende nicht-fachliche Betreuung der Studierenden erfolgt durch die International School for Graduate Studies (ISGS) und umfasst ein breites Spektrum von Serviceleistungen wie bspw. Unterstützung bei der Bewerbung, Pre-Arrival Kommunikation zu Stipendien, Anreise, Visum, Hilfe bei der Organisation der Unterkunft oder auch Begleitung bei Behördengängen. Unter der Leitung der IGSG findet auch der intensive Deutsch- und Integrationskurs statt, der vor Studienbeginn regelmäßig ab August bis September angeboten wird. Der für die international Studierende des Masterprogramms Commercial Vehicle Technology obligatorische Kurs wird in den ersten beiden Semestern studienbegleitend fortgesetzt; die finanzielle Mehrbelastung für den Sprachkurs bewerten die Studierenden als unproblematisch. Die Gutachter unterstützen den Wunsch der Studierenden, nach dem fachspezifisches Vokabular innerhalb der Sprachkurse stärker berücksichtigt werden sollte.

Mit den genannten Einschränkungen fördern die studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte einschließlich der Zugangsregelung und der Maßnahmen der Hochschule zur Berücksichtigung heterogener Eingangsqualifikationen (vgl. Kriterium 2.3) insgesamt die Studierbarkeit des Studienprogramms.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule gemeinsam mit dem Commercial Vehicle Cluster weitere Maßnahmen ergreifen wird, um die Studierenden in ihrer Suche nach einem Platz für eine Projektarbeit zu unterstützen und damit auch zu einer weiteren Verkürzung der Studienzeit beizutragen. Bis zur Umsetzung dessen halten sie an ihrer angedachten Auflage fest.

Das geplante Deutsch-Englisch Fachlexikon, das zu einem besseren Verständnis des fachspezifischen Vokabulars des Studiengang Commercial Vehicle Technology beitragen soll, begrüßen die Gutachter ausdrücklich.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als noch nicht vollumfänglich erfüllt.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Allgemeine Masterprüfungsordnung der Fachbereiche Biologie, Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern (AMPO) vom 22. Dezember 2005
- Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. März 2009
- Curriculare Übersicht der Studiengangs Commercial Vehicle Technoly, veröffentlicht unter: http://www.uni-kl.de/fileadmin/cvt/Ordnungen/CVT_Curriculum_2015-03-27.pdf (08.05.2015)
- Modulhandbuch des Studiengangs Commercial Vehicle Technology, veröffentlicht unter http://www.uni-kl.de/fileadmin/cvt/Ordnungen/Modulhandbuch_2015-03-27.pdf (08.05.2015)
- Einsichtnahme in beispielhafte Klausuren und Abschlussarbeiten während der Vor-Ort-Begehung am 05.05.2015
- Selbstbericht der Hochschule, Kapitel 3.2.7 ff (Prüfungen)
- Auditgespräch mit den Lehrenden und den Studiereden am 05.05.2015

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Prüfungen der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht werden. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule unterschiedliche Prüfungsformen vorsieht; neben Klausuren, Seminar- und Projektarbeiten wird auch überprüft, ob die Studierenden fähig sind, eine fachspezifische Problemstellung und Ansätze zu seiner Lösung mündlich erläutern und in den Zusammenhang des Fachgebietes

stellen zu können. Die für das jeweilige Modul zu erbringender Prüfungsleistung ist in der curricularen Übersicht sowie i.d.R. in den Modulbeschreibungen festgelegt (vgl. Kriterium 2.2). Den Studierenden ist es nach eigener Aussage freigestellt, ob sie die Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache absolvieren. Weiterhin geben die Programmverantwortlichen an, dass bei extern durchgeführten Masterarbeiten die Hochschule die fachlich-inhaltliche und strukturelle Qualitätsverantwortung übernimmt. Die vor Ort eingesehenen Klausuren und Abschlussarbeiten vermitteln den Eindruck, dass die angestrebten Lernziele entsprechend Niveaustufe sieben insgesamt erreicht werden.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.3, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Die Gutachter bewerten als Kriterium als vollumfänglich erfüllt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollumfänglich erfüllt.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Organisationsregelung der Graduate School „Commercial Vehicle Technology“ der technischen Universität Kaiserslautern vom 10. November 2014.
- Übersicht über die bestehenden Forschungsk Kooperationen und –initiativen der Technischen Universität Kaiserslautern, abrufbar unter <https://www.uni-kl.de/forschung/> (08.05.2015)
- Selbstbericht, Kapitel 1.2 (Profil des Studiengangs) und Kapitel 4 (Ressourcen)
- Webpräsenz der International School for Graduate Studies, abrufbar unter <http://www.uni-kl.de/isgs/graduates/> (08.05.2015)
- Auditgespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden am 05.05.2015

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Studiengang wird im Rahmen der von der Technischen Universität Kaiserslautern im Jahr 2006 gegründeten Graduate School of Commercial Vehicle Technology (CVT) umge-

setzt. Diese umfasst die drei an dem Studiengang beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche und die Sozialwissenschaften, federführend ist der Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik. Aufgabe der Graduate School ist gem. § 3 Organisationsregelung die Koordinierung, Organisation und Durchführung eines integrierten interdisziplinären Ausbildungsprogramms mit den Abschlüssen Master und Promotion in den beteiligten Fachbereichen. Organisatorische Unterstützung erhält die CVT von der International School for Graduate Studies. Die Gutachter begrüßen die Einrichtung des sog. Leitungskreis CVT, der sich aus Studierendenvertretern, Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern der beteiligten Lehrgebiete zusammensetzt und die Weiterentwicklung und Qualität des Studiengangskonzepts sicherstellen soll. Die CVT ist eng verzahnt mit dem Zentrum für Nutzfahrzeugtechnologie und eingebettet in die Commercial Vehicle Alliance, ein Zusammenschluss von mittelständischen Unternehmen, Konzernen und Institutionen der Wissenschaft aus dem Bereich der Nutzfahrzeugtechnik mit Netzwerkfunktion. Der Allianz gehört außerdem das Fraunhofer Innovationscluster Digitale Nutzfahrzeugtechnologie und der Commercial Vehicle Cluster Südwest, ein Verbund von Unternehmen der Nutzfahrzeugindustrie und auf dem Gebiet tätiger Forschungseinrichtungen mit Sitz in Kaiserslautern, an.

Weiterhin ist die Technische Universität Kaiserslautern Mitglied der Science Alliance, einem Zusammenschluss von international bekannten Studien- und Forschungseinrichtungen und unterhält ein umfassendes Netzwerk an Partneruniversitäten und Institutskontakten, mit denen die Hochschule nach Ansicht der Gutachter insgesamt ihre Forschungskompetenz und internationale Ausrichtung demonstriert. Die Lehrenden bestätigen, dass die Studierenden des Studiengangs Commercial Vehicle Technology bspw. im Rahmen ihrer Masterarbeiten in die sehr gute Forschungsinfrastruktur eingebunden sind.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollumfänglich erfüllt.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Webpräsenz des Referats Studium und Lehre der technischen Universität Kaiserslautern, abrufbar unter <http://www.uni-kl.de/refls/> (08.05.2015)

- Webpräsenz des Hochschulevaluierungsbunds Südwest, abrufbar unter <http://www.hochschulevaluierungsverbund.de/> (08.05.2015)
- Selbstbericht der Hochschule, Kapitel 4.1.6 (Wissenschaftliches Personal des Studiengangs), Kapitel 4.4 (Finanz- und Sachausstattung) und Anlage C (Personalhandbuch)
- Besichtigung studiengansrelevanter Einrichtung im Rahmen der Vor-Ort-Begehung am 05.05.2015
- Auditgespräche mit der Hochschulleitung und den Studierenden am 05.05.2015

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das für den Studiengang Commercial Vehicle Technology eingesetzte Personal bildet nach Umfang, Zusammensetzung, fachlicher Ausrichtung und beschriebenen Forschungsaktivitäten ein gutes Fundament, um die Durchführung des Studienbetriebs über den Akkreditierungszeitraum hinweg quantitativ und qualitativ zu sichern. Die Veranstaltungen werden von den Lehrenden der vier beteiligten Fachbereiche Maschinenbau, Elektro-/ Informationstechnik, Informatik und Sozialwissenschaften durchgeführt. Weiterhin ist eine Reihe von externem Lehrpersonal aus den angegliederten Instituten, z.B. der Fraunhofer Institute für Experimentelle Softwareentwicklung und für Techno- und Wirtschaftsmathematik, und teilweise auch der Industrie vorgesehen. Bei letzterem handelt es sich um Fach- und Führungskräfte aus der umliegenden Nutzfahrzeugindustrie.

Für den Studiengang stehen anteilig Finanz- und Sachmittel aus dem Haushalt der der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche zur Verfügung. Nach Aussage der Hochschule ist deshalb eine Darstellung der Finanzmittel, die ausschließlich dem vorliegenden Studienprogramm zuzurechnen sind, nicht möglich. Den Fachbereichen werden vom Land Rheinland-Pfalz über den Senat der Technischen Universität Kaiserslautern pauschal Mittel für Lehre und Forschung sowie Investitionsmittel zugewiesen. Die Fachbereiche teilen diese Mittel auf die einzelnen Arbeitsgruppen und ihre zentralen Einrichtungen auf, die aus den ihnen zugewiesenen Mitteln die Infrastruktur für Vorlesungen, Übungen und Praktika ebenso wie für die Studien- und Diplomarbeiten finanzieren. Ergänzt werden die Fachbereichsmittel durch Drittmittel. Auf Grundlage der Erläuterungen im Selbstbericht und seitens der Hochschulleitung sehen die Gutachter die finanziellen Ressourcen für den Akkreditierungszeitraum des Studiengangs insgesamt als sicher gestellt an.

Die im Rahmen der Vor-Ort-Begehung besichtigten Labore und Einrichtungen bewerten die Gutachter als gut geeignet, den Studiengang in der vorgesehenen Qualität durchzuführen. Die Labore werden von den an der Hochschule ansässigen ingenieurwissenschaft-

lichen Disziplinen gemeinsam genutzt; die Gutachter stellen fest, dass die Studierenden des Studiengangs Commercial Vehicle Technology an den dort durchgeführten Projekten beteiligt sind. Ferner nehmen sie zur Kenntnis, dass sich ein speziell auf die Bedürfnisse des Studienprogramms ausgerichtetes fachbereichsübergreifendes Labor in Planung befindet. Den Zugang zu notwendiger EDV – universitätsintern als auch von zuhause – bewerten die Studierenden als gut; ebenso die Bibliotheks-, Literatur- und Medienversorgung. Sie bestätigen, dass ihnen ausreichend Gruppenarbeitsplätze zur Verfügung stehen. Den Wunsch der Studierenden nach zusätzlichen Druckern, die außerhalb des Rechenzentrums auch am Samstag erreichbar sind (z.B. in der Bibliothek), unterstützen die Gutachter.

Die Gutachter stellen fest, dass die an dem Studiengang beteiligten Lehrenden sowohl die hochschul- und fachdidaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten der Technischen Universität Kaiserslautern als auch externer Anbieter, z.B. des Zentrums für Qualitätssicherung, der Geschäftsstelle des Hochschulevaluierungsverbundes Südwest oder auch des Deutschen Hochschulverbands, nutzen können. Mit Blick auf die fachdidaktische (Weiter-) Qualifizierung ist auf das Referat Qualität in Studium und Lehre der Technischen Universität Kaiserslautern zu verweisen. Hier besteht für alle Lehrenden der Hochschule die Möglichkeit, verschiedene didaktische Ansätze und Methoden kennenzulernen, ihre Lehrkompetenzen weiter auszubauen und sich in unterschiedlichen Foren auszutauschen. Beispiele sind die auf Fachbereiche abgestimmten Inhouse Seminare Lehre Plus oder auch der zweimal im Semester stattfindenden Workshop Lehre Plus, der zum Ziel hat, den Erfahrungsaustausch über Lehre zwischen den Fachbereichen und einzelnen Statusgruppen der Universität zu initiieren und verstetigen. Die Angebote tragen nach Ansicht der Gutachter insgesamt dazu bei, das fachdidaktische Repertoire der Lehrenden zu erweitern, um die Qualitätsziele der Hochschule effektiv umzusetzen. Die Weiterbildungsmöglichkeiten werden nach Aussage der Hochschulleitung von den Lehrenden nachgefragt; für Neuberufene ist die regelmäßige Teilnahme an didaktischen Weiterbildungsmaßnahmen obligatorisch.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Graduate School CVT den von den Studierenden gewünschten Zugang zu Druckern am Wochenendeüberprüfen wird.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als erfüllt.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Allgemeine Masterprüfungsordnung der Fachbereiche Biologie, Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern (AMPO) vom 22. Dezember 2005
- Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. März 2009
- Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Januar 2005
- Webseite des Studiengangs, Admission Requirements & Application Deadline, abrufbar unter <http://www.uni-kl.de/cvt/master-program-cvt/admission-requirements-application/> (08.05.2015)
- Studiengangsflyer, veröffentlicht unter http://www.uni-kl.de/fileadmin/cvt/Photos/CVT_Flyer.pdf (08.05.2015)
- Diploma Supplement

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die vorliegenden Ordnungen enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des jeweiligen Studiums relevanten Regelungen. Sie sind grundsätzlich übersichtlich gestaltet, in Kraft gesetzt und für die relevanten Interessenträger online zugänglich. Die veröffentlichten Dokumente sind hinsichtlich einer einheitlichen Darstellung der Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang zu überarbeiten (vgl. 2.3).

Es liegt ein Diploma Supplement vor, das Außenstehenden Aufschluss über Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung gibt. Eine Ergänzung der unter 4.2 formulierten Lernziele um programmspezifischere Aspekte erachten die Gutachter als sinnvoll (vgl. Kriterium 2.1). Auf dem Diploma Supplement ist vermerkt, dass die als Ergänzung der deutschen Note für den Studienabschluss vorgesehene relative ECTS-Note aufgrund des unzureichenden Umfangs der Kohorte nicht ausgewiesen werden kann. Die Gutachter gehen davon aus, dass die entsprechende Kohortengröße mittlerweile erreicht ist und bitten um eine Nachlieferung. Bei der Aktualisierung des Diploma Supplements sollte ferner die Anmerkungen aus der Erstakkreditierung hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.

Die Gutachter unterstützen die Programmverantwortlichen in ihrem Vorhaben, die Webseite des Studiengangs bzw. die Darstellung des Studiengangs im Kommunikations- und Informations-System der Technischen Universität Kaiserslautern zu aktualisieren. Da der Studiengang bilingual (deutsch/englisch) stattfindet und sich darüber hinaus vornehmlich an ausländische Studierende richtet, halten sie es ferner für erforderlich, alle studiengangsrelevanten Dokumente auch in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 8 Prüfungsordnung getroffen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter danken für die Nachlieferung des Diploma Supplement und stellen fest, dass die Hochschule die erforderlichen Änderungen hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen vorgenommen hat. Ferner können sie nachvollziehen, dass die relative ECTS-Note erst ab einer Absolventenzahl von 30 Absolventen pro Semester angegeben wird, die aktuell noch nicht erreicht ist.

Die Gutachter begrüßen das Vorhaben der Hochschule, neben den überarbeiteten Fassungen von Curriculum, Modulhandbuch und Stundenplan auch die Prüfungsordnung für den Studiengang in einer englischsprachigen Fassung zu veröffentlichen. Bis zur Umsetzung dessen halten sie an ihrer angedachten Empfehlung fest.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als noch nicht vollumfänglich erfüllt.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- Webpräsenz des Referats Studium und Lehre der technischen Universität Kaiserslautern, abrufbar unter <http://www.uni-kl.de/refls/> (08.05.2015)
- Selbstbericht der Hochschule, Kapitel 6 (Qualitätssicherungsmaßnahmen) und Anlage K (Evaluations-Umfrage und Auswertung)
- Auditgespräch mit den Lehrenden und den Studierenden am 05.05.2015

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Technische Universität Kaiserslautern befindet sich seit 2013 im Verfahren der Systemakkreditierung, durch die der gesamte Steuerungsprozess in Studium und Lehre optimiert, die Qualität der Studiengänge in Bezug auf geltende externe also auch hochschulweite Regeln sichergestellt und schließlich das Qualitätsmanagementsystem nachhaltig verankert werden sollen. Ergänzend sollen weiterhin Programmakkreditierungen durchgeführt werden.

Inhalt und Form des vorliegenden Studiengangs werden durch regelmäßige Evaluierungen der Lehrveranstaltungen sowie durch Erhebungen der Gesamtzufriedenheit der Studierenden überprüft. Die unter dem Kriterium 2.3 geschilderte Anpassung des Curriculums als Reaktion auf die 2013 durchgeführte Studiengangsumfrage belegt nach Ansicht der Gutachter, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Eine Folgeumfrage ist für das Sommer- und Wintersemester 2015/16 geplant, die darlegen soll, ob die vorgenommenen Änderungen in der Praxis aufgegriffen wurden. Evaluierungen der Lehrveranstaltungen erfolgen i.d.R. gegen Ende jedes Vorlesungszeitraumes in schriftlicher Form; die Gutachter begrüßen, dass im Fachbereich Informatik eine zusätzliche Evaluierung zur Semestermitte stattfindet. Die Umsetzung der Lehrveranstaltungsbefragungen sowie deren Auswertung liegen in der Verantwortung der Fachbereiche. Häufig sind die Fachschaften mit der Durchführung betraut. Der Rücklauf der Evaluationsbogen liegt bei ca. 50 Prozent. Die Ergebnisse werden in den Gremien der Fachbereiche diskutiert und im Intranet der Technischen Universität Kaiserslautern veröffentlicht bzw. in den Fachbereichen ausgehängen. Eine konkrete Rückkopplung mit den Studierenden wird nicht gefordert aber die Studierenden bestätigen, dass die Dozenten Evaluationsergebnisse in den Lehrveranstaltungen besprechen, dies zum Ende eines Semesters oder auch zu Beginn einer darauffolgenden Lehrveranstaltung. Instrumentarien zur Workloaderhebung sind ebenfalls vorhanden; weiterhin gibt es Befragung von Hochschul- und Fachwechslern. Die Gutachter erkennen an, dass das Qualitätssicherungssystem im Vergleich zur Erstakkreditierung erheblich ausgebaut und verbessert wurde. Sie bestärken die Hochschule, das Qualitätsmanagement weiterhin umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Die sich in Vorbereitung befindende Studie zum beruflichen Verbleib der Absolventen, mit der die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartung der Hochschule überprüft werden sollen, begrüßen die Gutachter ausdrücklich.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Die Gutachter halten an ihrer angedachten Empfehlung fest, nach der das Qualitätsmanagement für den vorliegenden Studiengang weiter umzusetzen ist und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen sind.

Die Gutachter bewerten als Kriterium als grundsätzlich erfüllt.

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Nicht relevant.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Internetpräsenz Gleichstellung und Familie der Technischen Universität Kaiserslautern, abrufbar unter <http://www.uni-kl.de/gleichstellung-und-familie/startseite/> (08.05.2015)
- Internetpräsenz der International School for Graduate Studies, abrufbar unter <http://www.uni-kl.de/isgs/home/> (08.05.2015)
- Internetpräsenz des Studierenden Service Centers, abrufbar unter <http://www.uni-kl.de/studium/ssc/vor-ort-auf-dem-campus/> (08.05.2015)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Technische Universität Kaiserslautern verfügt über ein Gleichstellungsbüro, das Aktivitäten im Bereich Chancengleichheit und Diversity in die Fakultäten hinein und über die Hochschule hinaus steuert. Es gibt ein überzeugendes Konzept zur Unterstützung von ausländischen Studierenden insb. durch die International School for Graduate Studies (vgl. 2.4) als auch von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Ferner gibt es verschiedene Unterstützungsangebote für studierende Eltern (z.B. Kinderbetreuung, Elternstammtisch, Familientag, etc.). Die Hochschule ist bemüht, mit Initiativen wie dem Schülertag, Girls' Day oder dem Ada Lovelace Projekt, den Frauenanteil sowohl unter den Studierenden als auch unter den Lehrenden zu erhöhen. Der Anteil der Studierenden liegt hochschulweit bei ca. 37 Prozent, etwa zwölf Prozent der Studierenden im

Maschinenbau sind weiblich, im Studiengang Commercial Vehicle Technology studieren aktuell 6 Studentinnen. Mit der wiederholten Auszeichnung zur „audit familiengerechten hochschule“ legt die Hochschule außerdem dar, dass sie eine nachhaltige und familienbewusste Personalpolitik betreibt, durch die für Beschäftigte und Studierende mit und ohne Familie gleiche Chancen sichergestellt werden sollen.

Die Gutachter gelangen insgesamt zu dem Eindruck, dass auf der Ebene des Studiengangs Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt werden. Sie bewerten das Kriterium als erfüllt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten als Kriterium als vollumfänglich erfüllt.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Modulbeschreibung der Ringvorlesung
2. Aktualisiertes Diploma Supplement inkl. relative ETCS Note, Korrektur B-Note

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (26.05.2015)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme vor.

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (29.05.2015)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Commercial Vehicle Technology	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

Auflagen

- A 1. (AR 2.1) Die programmspezifischen Studiengangs- und Lernziele sind für die relevanten Interessenträger - insbesondere Lehrende und Studierende - zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.2, 2.3) Für die Studierenden und Lehrenden müssen vollständige und aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Dabei sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele und -inhalte, Definition inhaltlicher Zugangsvoraussetzungen, aktualisierte Literaturangaben). Dies gilt insbesondere für die Wahlpflichtmodule.
- A 3. (AR 2.3) Das Angebot der wissensvertiefenden Module aus den beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen muss erweitert werden, um die neben der Wissensverbreiterung angestrebte -vertiefung auf Masterniveau in den Wahlpflichtmodulen angemessen sicherzustellen.
- A 4. (AR 2.4) Es sind weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Studienabschlusses in der Regelstudienzeit zu treffen. Insbesondere sollen die Studierenden bei der Suche nach Projektarbeitsplätzen stärker unterstützt werden.
- A 5. (AR 2.3, 2.8) Die Zulassungsregelungen müssen in der veröffentlichten Dokumenten einheitlich dargestellt werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätskonzept für den vorliegenden Studiengang weiter umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollte auch der Absolventenverbleib systematisch ermittelt werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule zu überprüfen.
- E 2. (AR 2.2.) Es wird empfohlen, insbesondere für die Pflichtmodule eine ausreichende Anzahl auch englischsprachiger Literaturangaben bereitzustellen.
- E 3. (AR 2.8) Es wird empfohlen, dass den Studierenden alle studiengangsrelevanten Dokumente auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen.
- E 4. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die in der Ringvorlesung vermittelten Informatikkenntnisse gezielter auf spätere Programmieraufgaben auszurichten.

G Stellungnahme der Fachausschüsse

Fachausschuss 01 – Maschinenbau / Verfahrenstechnik (03.06.2015)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss 01 nimmt an Auflage 3 eine formulierungstechnische Änderung vor. Ansonsten folgt der Fachausschuss vollumfänglich der Einschätzung der Gutachter.

Der Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Commercial Vehicle Technology	Mit Auflagen	30.09.2022

Auflagen und Empfehlungen für die zu vergebenden Siegel

Auflagen

- A 1. (AR 2.1) Die programmspezifischen Studiengangs- und Lernziele sind für die relevanten Interessenträger - insbesondere Lehrende und Studierende - zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.2, 2.3) Für die Studierenden und Lehrenden müssen vollständige und aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Dabei sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele, Definition inhaltlicher Zugangsvoraussetzungen, aktualisierte Literaturangaben). Dies gilt insbesondere für die Wahlpflichtmodule.

- A 3. (AR 2.3) Das Angebot der wissensvertiefenden Module aus den beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen muss erweitert werden, um die neben der Wissensverbreiterung angestrebte -vertiefung auf Masterniveau in den Wahlpflichtmodulen angemessen sicherzustellen.
- A 4. (AR 2.4) Es sind weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Studienabschlusses in der Regelstudienzeit zu treffen. Insbesondere sollen die Studierenden bei der Suche nach Projektarbeitsplätzen stärker unterstützt werden.
- A 5. (AR 2.3, 2.8) Die Zulassungsregelungen müssen in den veröffentlichten Dokumenten einheitlich dargestellt werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätsmanagement für den vorliegenden Studiengang weiter umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollte auch der Absolventenverbleib systematisch ermittelt werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule zu überprüfen.
- E 2. (AR 2.2.) Es wird empfohlen, insbesondere für die Pflichtmodule eine ausreichende Anzahl auch englischsprachiger Literaturangaben bereitzustellen.
- E 3. (AR 2.8) Es wird empfohlen, dass den Studierenden alle studiengangsrelevanten Dokumente auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen.
- E 4. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die in der Ringvorlesung vermittelten Informatikkenntnisse gezielter auf spätere Programmieraufgaben auszurichten.

Fachausschuss 04 – Informatik (11.06.2015)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Zur Klärung des Sachverhaltes nimmt der Fachausschuss eine Umformulierung der Auflage 5 vor.

Der Fachausschuss 04 – Informatik empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungs- rat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Commercial Vehicle Technology	Mit Auflagen	30.09.2022

Auflagen

- A 1. (AR 2.1) Die programmspezifischen Studiengangs- und Lernziele sind für die relevanten Interessenträger - insbesondere Lehrende und Studierende - zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.2, 2.3) Für die Studierenden und Lehrenden müssen vollständige und aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Dabei sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele, Definition inhaltlicher Zugangsvoraussetzungen, aktualisierte Literaturangaben). Dies gilt insbesondere für die Wahlpflichtmodule.
- A 3. (AR 2.3) Das Angebot der wissensvertiefenden Module aus den beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen muss erweitert werden, um die neben der Wissensverbreiterung angestrebte -vertiefung auf Masterniveau in den Wahlpflichtmodulen angemessen sicherzustellen.
- A 4. (AR 2.4) Es sind weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Studienabschlusses in der Regelstudienzeit zu treffen. Dabei muss die Hochschule auch nachweisbar die Studierenden bei der Suche nach Projektarbeitsplätzen unterstützen.

- A 5. (AR 2.3, 2.8) Die Zulassungsregelungen müssen in den veröffentlichten Dokumenten einheitlich dargestellt werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätsmanagement für den vorliegenden Studiengang weiter umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollte auch der Absolventenverbleib systematisch ermittelt werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule zu überprüfen.
- E 2. (AR 2.2.) Es wird empfohlen, insbesondere für die Pflichtmodule eine ausreichend Anzahl auch englischsprachiger Literaturangaben bereitzustellen.
- E 3. (AR 2.8) Es wird empfohlen, dass den Studierenden alle studiengangsrelevanten Dokumente auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen.
- E 4. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die in der Ringvorlesung vermittelten Informatikkenntnisse gezielter auf spätere Programmieraufgaben auszurichten.

Fachausschuss 02 – Elektrotechnik (12.06.2015)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren. Er übernimmt die vom Fachausschuss 01 - Maschinenbau/Verfahrenstechnik vorgeschlagene redaktionelle Änderung in Auflage 3 (Modulbeschreibungen) und ebenso die vom Fachausschuss 04 - Informatik vorgeschlagene Präzisierung der Auflage 5 (Studienabschluss in der Regelstudienzeit) in seine Beschlussempfehlung. Ergänzend fügt er Auflage 2 hinzu. Weiterhin regt er redaktionelle Änderungen in Empfehlung 2 (englischsprachige Literaturangaben) und 3 (studienrelevante Dokumente in englischer Sprache) an.

Der Fachausschuss 02 – Elektro-/Informationstechnik empfiehlt die Siegelvergabe für den Studiengang wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungs- rat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Commercial Vehicle Technology	Mit Auflagen	30.09.2022

Auflagen

- A 1. (AR 2.1) Die programmspezifischen Studiengangs- und Lernziele sind für die relevanten Interessenträger - insbesondere Lehrende und Studierende - zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.1) Die vertieften mathematischen Kenntnisse sowie die Fähigkeit, Informationsbedarf erkennen sowie entsprechende Informationen finden und beschaffen zu können, sind in den angestrebten Lernergebnissen stärker zu berücksichtigen.
- A 3. (AR 2.2, 2.3) Für die Studierenden und Lehrenden müssen vollständige und aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Dabei sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele, Definition inhaltlicher Zugangsvoraussetzungen, aktualisierte Literaturangaben). Dies gilt insbesondere für die Wahlpflichtmodule.

- A 4. (AR 2.3) Das Angebot der wissensvertiefenden Module aus den beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen muss erweitert werden, um die neben der Wissensverbreiterung angestrebte -vertiefung auf Masterniveau in den Wahlpflichtmodulen angemessen sicherzustellen.
- A 5. (AR 2.4) Es sind weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Studienabschlusses in der Regelstudienzeit zu treffen. Dabei muss die Hochschule auch nachweisbar die Studierenden bei der Suche nach Projektarbeitsplätzen unterstützen.
- A 6. (AR 2.3, 2.8) Die Zulassungsregelungen müssen in der veröffentlichten Dokumenten einheitlich dargestellt werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätsmanagement für den vorliegenden Studiengang weiter umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollte auch der Absolventenverbleib systematisch ermittelt werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule zu überprüfen.
- E 2. (AR 2.2.) Es wird empfohlen, insbesondere für die Pflichtmodule auch englischsprachige Literaturangaben bereitzustellen.
- E 3. (AR 2.8) Es wird empfohlen, den Studierenden alle studiengangsrelevanten Dokumente auch in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
- E 4. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die in der Ringvorlesung vermittelten Informatikkenntnisse gezielter auf spätere Programmieraufgaben auszurichten.

H Beschluss der Akkreditierungskommission (26.06.2015)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren und übernimmt die redaktionellen Änderungsvorschläge der Fachausschüsse. Weiterhin wandelt sie die Empfehlung der Gutachter und der Fachausschüsse, nach der die studiengangsrelevanten Dokumente auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden sollen, in eine Auflage um. Dies begründet sie damit, dass der Studiengang teils in englischer Sprache durchgeführt wird und sich an englischsprachige Studenten richtet.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des EUR-ACE® Labels:

Die Akkreditierungskommission ist der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse mit den ingenieurspezifischen Teilen der Fachspezifisch-Ergänzenden Hinweise der Fachausschüsse 01 und 02 weitestgehend korrespondieren.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungs- rat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Commercial Vehicle Technology	Mit Auflagen	30.09.2022

Auflagen

- A 1. (AR 2.1) Die programmspezifischen Studiengangs- und Lernziele sind für die relevanten Interessenträger - insbesondere Lehrende und Studierende - zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.1) Die vertieften mathematischen Kenntnisse sowie die Fähigkeit, Informationsbedarf erkennen sowie entsprechende Informationen finden und beschaffen zu können, sind in den angestrebten Lernergebnissen stärker zu berücksichtigen.
- A 3. (AR 2.2, 2.3) Für die Studierenden und Lehrenden müssen vollständige und aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Dabei sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele, Definition inhaltlicher Zugangsvoraussetzungen, aktualisierte Literaturangaben). Dies gilt insbesondere für die Wahlpflichtmodule.

- A 4. (AR 2.3) Das Angebot der wissensvertiefenden Module aus den beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen muss erweitert werden, um die neben der Wissensverbreiterung angestrebte -vertiefung auf Masterniveau in den Wahlpflichtmodulen angemessen sicherzustellen.
- A 5. (AR 2.4) Es sind weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Studienabschlusses in der Regelstudienzeit zu treffen. Dabei muss die Hochschule auch nachweisbar die Studierenden bei der Suche nach Projektarbeitsplätzen unterstützen.
- A 6. (AR 2.3, 2.8) Die Zulassungsregelungen müssen in den veröffentlichten Dokumenten einheitlich dargestellt werden.
- A 7. (AR 2.8) Die studiengangsrelevanten Dokumente müssen auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden

Empfehlungen

- E 1. (ASIIN 6, AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätsmanagement für den vorliegenden Studiengang weiter umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollte auch der Absolventenverbleib systematisch ermittelt werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule zu überprüfen.
- E 2. (ASIIN 5.1, AR 2.2.) Es wird empfohlen, für die Pflichtmodule auch englischsprachige Literaturangaben bereitzustellen.
- E 3. (ASIIN 1.3, AR 2.3) Es wird empfohlen, die in der Ringvorlesung vermittelten Informatikkenntnisse gezielter auf spätere Programmieraufgaben auszurichten.

I Auflagenerfüllung

- A 1. A1. (AR 2.1) Die programmspezifischen Studiengangs- und Lernziele sind für die relevanten Interessenträger - insbesondere Lehrende und Studierende - zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.

Erstbehandlung	
Gutachter	Nicht erfüllt Begründung: In den Unterlagen der Hochschule findet sich die Ziele-Module-Matrix. Auch waren die Studiengangsziele im Bericht als zufriedenstellend beurteilt worden. Allerdings sind die Ziele aktuell (24.05.2016) noch nicht auf der Website zu finden. Eine Verankerung der Ziele in der Prüfungsordnung ist nicht nachvollziehbar.
FA 01	nicht erfüllt Begründung: Hinsichtlich der Auflage 1 folgt er der Einschätzung der Gutachter, dass der Nachweis der ausreichenden Verankerung der Qualifikationsziele noch zu erbringen ist.
FA 02	nicht erfüllt VotumBegründung: Hinsichtlich der Auflage 1 folgt er der Einschätzung der Gutachter, dass der Nachweis der ausreichenden Verankerung der Qualifikationsziele noch zu erbringen ist.
FA 04	nicht erfüllt Begründung: Hinsichtlich der Auflage 1 folgt er der Einschätzung der Gutachter, dass der Nachweis der ausreichenden Verankerung der Qualifikationsziele noch zu erbringen ist.

- A 2. (AR 2.1) Die vertieften mathematischen Kenntnisse sowie die Fähigkeit, Informationsbedarf erkennen sowie entsprechende Informationen finden und beschaffen zu können, sind in den angestrebten Lernergebnissen stärker zu berücksichtigen.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die in der Ziele-Module-Matrix genannten Module weisen zwar nicht überall den Begriff „Mathematik“ aus, die genannten Inhalte der betreffenden Module könnten allerdings gar nicht ohne zugehörige Mathematik vermittelt werden.
FA 01	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.
FA 02	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.
FA 04	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.

- A 3. (AR 2.2, 2.3) Für die Studierenden und Lehrenden müssen vollständige und aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Dabei sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele, Definition inhaltlicher Zugangsvoraussetzungen, aktualisierte Literaturangaben). Dies gilt insbesondere für die Wahlpflichtmodule.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Modulhandbuch liegt vor. Laut dem Bericht der Hochschule zur Erfüllung der Auflagen wird an einer Übertragung in ein zentrales Campus-Management-System gearbeitet.
FA 01	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.
FA 02	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.
FA 04	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.

- A 4. (AR 2.3) Das Angebot der wissensvertiefenden Module aus den beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen muss erweitert werden, um die neben der Wissensverbreiterung angestrebte -vertiefung auf Masterniveau in den Wahlpflichtmodulen angemessen sicherzustellen.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Laut Unterlagen der Hochschule ist der Prozess zur Aufnahme neuer Module diesbzgl. gestartet und eine Entscheidung soll im Juni gefällt werden. Die jährlichen Wiederholungen – wie geplant – dieses Prozesses können bei einer Reakkreditierung auf ihre Effektivität geprüft werden.
FA 01	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der mehrheitlichen Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.
FA 02	Nicht Erfüllt Begründung: Mit Blick auf die Erfüllung der Auflage 4 sieht und anerkennt der FA 02, dass der Genehmigungsprozess für die Integration bestimmter wissensvertiefender Wahlpflichtmodule auf Masterniveau in Gang gesetzt, aber offenbar noch nicht abgeschlossen ist. Da der Fachausschuss schon für den Nachweis der vollständigen Erfüllung der Auflage 1 eine Fristverlängerung für angezeigt hält, sollte in dieser Zeit auch die vollständige Erfüllung der Auflage 4 erfolgen.
FA 04	Nicht Erfüllt Begründung: Die Auflage A 4, die von den Gutachtern mehrheitlich als erfüllt bewertet wird, beurteilt der FA als nicht erfüllt und begründet dies wie folgt: Die Auflage fordert das Angebot an wissensvertiefenden Modulen aus den beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen zu erweitern und diese ins Curriculum aufzunehmen. Die Hochschule beschreibt lediglich den Prozess zur Aufnahme neuer Module und nicht die Umsetzung. Es ist nachzuweisen, dass diese Module ins Curriculum aufgenommen wurden.

- A 5. (AR 2.4) Es sind weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Studienabschlusses in der Regelstudienzeit zu treffen. Dabei muss die Hochschule auch nachweisbar die Studierenden bei der Suche nach Projektarbeitsplätzen unterstützen.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Diese Auflage ist von studentischer Seite mit besonderem Augenmerk zu betrachten. Die bzgl. dieser Thematik bestehenden Probleme werden seitens der Hochschule erkannt und es wird mit verschiedenen Maßnahmen gegengesteuert. Diese Maßnahmen erscheinen sinnvoll und zielgerichtet. Die Effektivität kann naturgemäß nicht zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden und sollte bei einer Reakkreditierung erneut betrachtet werden.
FA 01	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.
FA 02	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.
FA 04	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.

- A 6. (AR 2.3, 2.8) Die Zulassungsregelungen müssen in den veröffentlichten Dokumenten einheitlich dargestellt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Zulassungsregeln sind in der Prüfungsordnung beschrieben. Die PO ist im Netz veröffentlicht.
FA 01	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.
FA 02	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.
FA 04	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.

A 7. (AR 2.8) Die studiengangsrelevanten Dokumente müssen auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die Hochschule lässt die englischen Versionen der studiengangsrelevanten Dokumente aktuell prüfen. Ein Modulhandbuch und die PO in englischer Sprache liegen vor und sollen auf der Website des Studiengangs veröffentlicht werden.
FA 01	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.
FA 02	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.
FA 04	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis
Ma Commercial Vehicle Technology	Auflagen 1 und 4 nicht erfüllt	sechs Monate Verlängerung

Die Entscheidung der Akkreditierungskommission wird wie folgt begründet:

Zu Auflage 1:

In den Unterlagen der Hochschule findet sich die Ziele-Module-Matrix. Auch waren die Studiengangsziele im Bericht als zufriedenstellend beurteilt worden. Allerdings sind die Ziele aktuell (24.05.2016) noch nicht auf der Website zu finden. Eine Verankerung der Ziele in der Prüfungsordnung ist nicht nachvollziehbar.

Zu Auflage 4:

Laut Unterlagen der Hochschule ist das Angebot der wissensvertiefenden Module aus den beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen erweitert werden. Allerdings sollte der entsprechende Nachweis erst im Juni erbracht werden. Die Akkreditierungskommission bittet darum, diesen Nachweis nachzuliefern.

J Erfüllung der Auflagen (09.12.2016)

- A 1. (AR 2.1) Die programmspezifischen Studiengangs- und Lernziele sind für die relevanten Interessenträger - insbesondere Lehrende und Studierende - zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.

Zweitbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die Dokumentation der Veröffentlichung und Verankerung der programmspezifischen Studiengangs- und Lernziele ist vollständig gegeben.
FA 01	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 02	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 04	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

- A 2. A 4. (AR 2.3) Das Angebot der wissensvertiefenden Module aus den beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen muss erweitert werden, um die neben der Wissensverbreiterung angestrebte -vertiefung auf Masterniveau in den Wahlpflichtmodulen angemessen sicherzustellen.

Zweitbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die im Wahlfach-Bereich hinzugefügten Module ergänzen den Katalog der Module auf geeignete und ausreichende Weise.
FA 01	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 02	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 04	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

Beschluss der Akkreditierungskommission (09.12.2016)

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Commercial Vehicle Technology	Alle Auflagen erfüllt; Entfristung	30.09.2022